#### Satzung

des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagensatzung)
vom 23. Dezember 2004 in der Fassung der Änderung vom 24. September 2009

Aufgrund der §§ 7,8,9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.380), der §§ 51 ff. des Wassergeset-zes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S.708), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 2 Abs. 5 der Unternehmenssatzung des Kommunal Unter-nehmens der Stadt Warburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – vom 19.03.2004 hat der Verwaltungsrat des Kommunal Unternehmens der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 22.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Warburg (KUW), im weiteren KUW genannt, betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich das KUW Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

# § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem KUW die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschlussund Benutzungsrecht).
- (2) (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des KUW von der zuständigen Behörde gem. § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf die/den Nutzungsberechtigte/n des Grundstücks übertragen worden ist.

### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe.
  - 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  - 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  - 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  - 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass da-durch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

# § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede(r) anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschl. durch das KUW zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem KUW zu Überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Be-trieben anfallende häusliche Abwasser. Das KUW kann im Einzelfall den/die Grundstückseigentümer/in für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der/die Gründ-stückseigentümer/in nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbe-darfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissions-schutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der/die Landwirt/in eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt.
  - -den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen des KUW (entsprechend der Anlage der Satzung),
  - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
  - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises Höxter.

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von das KUW eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbaren Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Mängel im Sinne des § 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

# § 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen In-stitut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Re-gelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom KUW im Einzelfall festgelegt werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann das KUW die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Das KUW bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der/die Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des KUW über. Das KUW ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## § 7 Anmeldung

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat dem KUW das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, das KUW unverzüglich zu benachrichtigen.

# § 8 Auskunft, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, über § 7 hinaus dem KUW alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) (2) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft das KUW durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Das KUW kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (3) Den Beauftragten des KUW ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den infrage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom KUW ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (4) (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## § 9 Haftung

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Im gleichen Umfange hat er/sie das KUW von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet das KUW im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10 Benutzungsgebühren

(1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Kanalbenutzungsgebühren (Gebührensatzung) zur Ent-wässerungssatzung des Kommunal Unternehmens der Stadt Warburg vom 24.09.2009 erhoben.

# § 11 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede/n schuldrechtlich zur Nutzung berechtigte/n sowie jede/n tatsächliche/n Benutzer/in.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## § 12 Begriff des Grundstücks

Grundstück In Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des KUW nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warburg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.06.1991 ausser Kraft.